

BGer 1B 320/2016 vom 2. September 2016

Bundesgericht, 2016-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_320_2016

FR: TF 1B 320/2016 du 2 septembre 2016

IT: TF 1B 320/2016 del 2 settembre 2016

Regeste

Strafverfahren; Beschlagnahme (Durchsuchungs- und Beschlagnahmefehl der StA Abteilung 2 Emmen vom 2. Juni 2016) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

In einer gegen A. _____ hängigen Strafuntersuchung namentlich wegen illegaler Bautätigkeiten im Wald und Gewässerraum etc. (Widerhandlungen gegen das USG) erliess die Staatsanwaltschaft Abteilung 2 Emmen gemäss Verfügung vom 5. April 2016 einen Beschlagnahmefehl. Als zu beschlagnahmende Gegenstände wurden u.a. Beweismittel aller Art für die dem Beschuldigten vorgeworfenen Delikte genannt, namentlich Bagger sowie allfällige andere Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die auf seiner Liegenschaft bzw. in deren Umgebung angetroffen werden sollten. Sodann wurde ausgeführt, durch Ablagerungen und Bauarbeiten sei insbesondere der Schutzwald an den Gerinneabhängen des dortigen Giessbachs teilweise erheblich in Mitleidenschaft gezogen worden. Für die teilweise massiven Geländeingriffe habe A. _____ nunmehr zum wiederholten Mal auch schweres Gerät verwendet. Auch habe er offenbar ohne Bewilligung im Schutzwald und allenfalls auch ausserhalb Bäume geschlagen und gerodet. - Als Beschlagnahmegrund gab die Staatsanwaltschaft die Tatbestände von Art. 263 Abs. 1 lit. a (Gegenstände als Beweismittel), lit. b (Vermögenswerte zur Kostensicherung) und lit. d StPO an (letzteres im Hinblick auf eine Einziehung). In der Folge, am 18. Mai 2016, nahm die Luzerner Polizei auf der Liegenschaft des Beschuldigten gemäss Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 6. April 2016 eine Durchsuchung vor und stellte einen Bagger, drei Motorsägen und einen Kehrhaken sicher. Am 2. Juni 2016 erliess die Staatsanwaltschaft einen weiteren Durchsuchungs- und Beschlagnahmefehl. Als zu beschlagnahmende Gegenstände wurden nunmehr zum Holzschlag geeignete Werkzeuge und Maschinen, insbesondere Motorsägen, bezeichnet, wobei als Gründe dieselben wie gemäss der ersten Verfügung bezeichnet wurden. Gestützt darauf wurde in der Folge auch noch eine Motorsäge beschlagnahmt. Hiergegen gelangte A. _____ mit einer Beschwerde ans Kantonsgericht Luzern im Wesentlichen mit dem Begehren, was gemäss Verfügung vom 2. Juni 2016 beschlagnahmt worden sei, sei ihm zurückzuerstatten. Mit Beschluss vom 13. Juli 2016 hat die 1. Abteilung des Kantonsgerichts die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

E. 2

Gegen diesen Beschluss führt A. _____ mit Eingabe vom 27. August 2016 Beschwerde ans Bundesgericht. Dieses hat davon abgesehen, Stellungnahmen einzuholen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen die gerügten Grundrechte verstossen soll. Der Beschwerdeführer kritisiert das zugrunde liegende Verfahren und die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft ganz allgemein, indem er auf appellatorische Weise seine Sicht der Dinge vorträgt. Dabei unterlässt er es jedoch, sich mit der Begründung, auf welcher der angefochtene Beschluss beruht, rechtsgenügend hinreichend auseinanderzusetzen. Namentlich zeigt er nicht auf, inwiefern diese Begründung bzw. der angefochtene obergerichtliche Beschluss selbst im Ergebnis rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Daher ist bereits mangels einer genügenden Begründung im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG auf die vorliegende Beschwerde nicht einzutreten. Entsprechend erübrigt es sich, auch noch die weiteren Eintretensvoraussetzungen zu erörtern. Der Begründungsmangel ist offensichtlich, weshalb über die vorliegende Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG entschieden werden kann.

E. 4

Bei den gegebenen Verhältnissen kann davon abgesehen werden, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.